Satzungsänderungen (die unterstrichenen Passagen sollen ergänzt werden).

SATZUNG der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin

vom 01.10.2005 in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom ~~09.09.2022~~ 20.11.2026

Bestehende Satzung	**Angestrebte Änderungen**
[Letzter Satz der Satzung, siehe unten.]	[§ 1 vorangestellt:] Die gewählte weibliche Form gilt als geschlechtsneutral und schließt alle Geschlechter, einschließlich diverser Personen, ein.
§ 1 Ziele und Zweck der Gesellschaft (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbst die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs2 Nr. 3 AO). Hierunter fällt insbesondere, … b) Die wissenschaftlichen Grundlagen für die bestmögliche kinderärztliche Versorgung der Bevölkerung zu erarbeiten, …	**§ 1 Ziele und Zweck der Gesellschaft** (2) bleibt b) Die wissenschaftlichen Grundlagen für die bestmögliche kinder- und jugendärztliche Versorgung der Bevölkerung zu erarbeiten,
§ 9 Der Vorstand (1) Dem Vorstand gehören an: … …. l) ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie m) ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin n) ein Vertreter des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte o) ein Vertreter der Vereinigung leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands … (7) Den Vorstandsmitgliedern a) - i) werden Aufwendungen gegen Nachweis erstattet, die Ihnen in Ansehung ihres Amtes tatsächlich entstanden sind.	**§ 9 Der Vorstand** (1) Dem Vorstand gehören an: …. l) eine Vertreterin der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie (DGKJCH) m) eine Vertreterin der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) n) eine Vertreterin des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen (BVKJ) o) eine Vertreterin des Verbands leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands (VLKKD) …. (7) Den Vorstandsmitgliedern a) – **j)** werden Aufwendungen gegen Nachweis erstattet, die ihnen in Ansehung ihres Amtes tatsächlich entstanden sind.
§ 17 Salvatorische Klausel, letzter Satz: Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral und schließt alle Geschlechter ein.	[entfällt bzw. wird § 1 der Satzung verändert vorangestellt, siehe oben]

Die weitere sprachliche Umsetzung des generischen Femininums in der Satzung können Sie über diesen **Link** abrufen.